

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 10 (1906)

Artikel: Das Chölele
Autor: Hs.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cible fait célébrer pour ses membres défunts. Il y a la même obligation pour les sépultures et c'est la cible qui paie tous les frais.

Le jour désigné par le capitaine pour le travail de la cible, c'est-à-dire pour l'entretien des vignes, tous les membres sont tenus d'être présents et ils ne se font pas prier, car c'est un jour de réjouissance. Chaque membre est tenu de fournir en cette circonstance (tous les deux ans) une „charge“ de fumier. On donne ce nom à la quantité que peut porter un mulet. Pendant le travail (qui est largement arrosé) les tambours battent presque sans interruption, car il faut dire que ces braves gens raffolent du tambour. Il y a même dans la paroisse un artiste qui fait les délices de la foule par ses morceaux battus avec un brio et une maîtrise remarquables. On ne manque jamais de lui demander „l'histoire de Napoléon premier“. Ce sont tout d'abord les brillantes passes d'armes, les triomphales victoires qui sonnent joyeusement, puis le ton diminue d'éclat et cela finit par une marche cocasse qui s'intitule: Waterloo

Le brave homme a soin d'expliquer ses morceaux avant de les exécuter.

Puisque nous parlons musique, disons aussi que, il n'y a pas un temps bien long encore, les *ciblarde*s chantaient une chanson composée par l'un de leurs sociétaires, et en voici quelque vers:

Qui veut entendre une chanson
Nouvellement nous la dirons,
Mes très chers associés,
Si vous l'agréez.

Pour commencer la société
On choisit d'hommes de bon gré.
On reconnut pour l'agrément
Absolument que des bons enfants, etc.

Lens.

Chanoine Jules Gross.

Das Chölele.

Das Chölele-n (Ableitung von „Kohle“) ist ein alter Orakelbrauch bei den Kohlenbrennern und in den Gegenden, wo die Kohlenbrennerei betrieben wurde, wie im Entlebuch, wo er noch vor etwa dreissig Jahren eine grosse Rolle spielte. Mit dem Schwinden der Kohlenbrennerei ist auch der Brauch verschwunden und heute nur noch wenigen genau bekannt, die ihn, wie ehemals ihre Eltern und Voreltern, gewöhnlich als wichtiges Geheimnis wahren.

Das Chölele galt den Leuten in allen möglichen Anliegen als das zuverlässigste Auskunftsmittel, so z. B. den Mädchen oder Jungfrauen bei der Frage, ob sie einen Mann bekommen, ob bald, ob später, ob den oder den; ob sie in der Ehe Glück haben, ob sie Kinder bekommen und wie viele, ob zuerst einen Knaben oder ein Mädchen; ferner: ob der oder die bald sterbe, ob sie bald erben können, ob sie reich werden; ob sie an diesem oder jenem Tage Glück haben, ob sie das und das dann und dann unternehmen dürfen; ob ein Wunsch dieser oder jener Art in Erfüllung gehe und wie bald usw. Wichtig war dabei, dass auf einmal nicht über

zu viel und zu vielerlei Auskunft verlangt wurde. Die Ausführung musste absolut geheim bleiben: „Der das unternahm, musste es für sich allein tun, am besten in der Zeit zwischen 11 und 1 Uhr nachts, um die sogen. Geisterstunde, in abgeschlossener Kammer, wo alles ruhig und niemand zugegen war; sonst war die Wirkung des Unternehmens für den Betreffenden gänzlich verloren. Zudem galt es als Sünde, ein derart wichtiges Geheimnis zu verraten.“

Zur Ausführung braucht man einen etwa ellenlangen Faden, eine Nähnadel und ein viereckiges Stück („ein Würfeli“) Tannenholzkohle, 1—1½ cm lang, ½—1 cm breit und 2—4 mm dick.

Man zieht nun den Faden durch die Nadel und zwar so, dass beide Fadenteile gleich lang werden. Diese werden dann zusammengewächst (aber nicht zusammengedreht), damit sie nicht auseinander gehen, nicht gegenseitig verschoben werden und die Nadel an ihrer richtigen Stelle, in der Mitte des Fadens, bleibt. Darauf wird die Nadel senkrecht in die Mitte der Kohle gesteckt, tief genug zum Festhalten, aber nicht so tief, dass sie die Kohle durchsticht; die Nadelspitze darf auf der andern Seite der Kohle nicht sichtbar sein. Eine und dieselbe Kohle ist nur so oft zu brauchen, als sie nicht so stark gelöchert ist, dass die Nadel darin „gwagglet“, d. h. nicht mehr festhält und genau senkrecht zur Kohlenfläche steht.

Der Hergang hat an einem feststehenden Tische zu geschehen und ist folgender:

Der Doppelfaden wird je nach seiner Länge zwei oder drei mal um den rechten Daumen gewunden; das Ende des Fadens kommt in die innere rechte Handfläche zu liegen. Vom Daumen weg führt man den Faden mit der Nadel und der Kohle innerhalb des Zeigfingers, dann ausserhalb des Mittelfingers, dann innerhalb des Ring- oder Goldfingers und schliesslich ausserhalb des Kleinfingers durch; den Kleinfinger darf aber der Faden nicht berühren, er muss von der innern Seite des Ringfingers frei auf den Tisch herab hängen. Ebenso darf das in der Handfläche liegende Ende mit dem hängenden Teil des Fadens nicht in Berührung kommen.

Beide Hände (die fadenlose linke über der rechten) werden nun mit aneinander geschlossenen, gestreckten Fingern fest an die Stirne gehalten, der Kopf wird entsprechend vor- und herabgebeugt, der Mund geschlossen; der ganze Körper muss während des nun folgenden Vorganges absolut ruhig bleiben; er darf kaum atmen; zudem darf der Betreffende unausgesetzt nur an das denken, über was er Auskunft haben „will. Befolgt er dies nicht ganz genau, dann ist alles unnütz.“

Man lässt nun die Kohle vorerst auf dem Tische leicht aufliegen (aus diesem Grunde darf der Faden weder zu lang noch zu kurz sein); dann zieht man sie ganz langsam in die Höhe, indem der Kopf sich entsprechend hebt, bis sie etwa 1—2 cm über der Tischfläche frei hängt. Durch das Aufziehen gerät die Kohle auch bei grösster Ruhe des Ausführenden stets in etwelche Schwingung. Es ist nun abzuwarten, bis sie absolut ruhig hängt. Nachdem dies der Fall ist, folgt die Hauptsache. Die Schwingungen müssen jetzt von neuem beginnen und durchaus von selbst vor sich gehen. Von diesen Schwingungen hängt das ängstlich erwartete Ergebnis ab, „die Enthüllung seiner Zukunft, die Aussicht auf Erfolg oder Nichterfolg, die Voraussicht von Geschick oder Missgeschick“:

„Wenn die Schwingungen der Kohle kreisen, so bedeutet dies, dass das, was man zu erfahren wünscht, stockt, dass es noch unbestimmt und ungewiss ist, ob es wird oder erreicht werden kann. Gehen die Schwingungen hin und her, von rechts nach links oder umgekehrt, so heisst dies, dass also der Wunsch nicht in Erfüllung gehe, dass das Erwartete nicht wahr werde, dass es nicht geschehe. Schwingt die Kohle sich gegen den Körper hin und davon weg, so ist das ein gutes Zeichen und sicher, dass das kommt, was man will, dass es so kommt, wie man's will, dass in Erfüllung geht, was man wünscht. Mitunter geht es ziemlich lange, bis die Kohle in Schwingung gerät; das heisst dann, es kann noch lange gehen, es kann noch allerlei dazwischen kommen, es ist noch ungewiss; das Zaudern der Kohle ist immer ein schlimmes Zeichen. Oft kreist die Kohle zuerst längere Zeit, bevor sie sich entscheidend bewegt; das bedeutet dann, dass es noch längere Zeit gehen kann, dass noch verschiedenes zu überwinden ist, dass das und das noch nicht bestimmt ist, dass es aber doch schliesslich noch geschehen und gut werden kann.“

Das ist die getreue Darstellung eines alten abergläubischen Brauches, wie er mir von damit genau vertrauter, zuverlässiger Seite vorgemacht und beschrieben wurde. Es wäre interessant, zu erfahren, ob er heutzutage auch anderwärts noch bekannt ist.

Hs. H.

Zur Standes- und Amtstracht in Obwalden.

Degen, Kragen, Mantel, Handschuhe, Stock waren in früheren Zeiten Mittel, um das Standesbewusstsein und die Achtung der Ratsherren, die früher auf Lebensdauer gewählt wurden, zu wecken und zu fördern.

Schon der sel. Bruder Klaus trug den Degen in Gericht und Rat, an die Landesgemeinde und an Sonn- und Feiertagen in die Kirche. Dieser Degen befindet sich gegenwärtig in der Kirche zu Kerns. Bis 1730 wurde vom Rat von Zeit zu Zeit verordnet, bei gewissen Anlässen den Degen zu tragen. 1660, 8. Mai verordnete der Rat: Alle Geschworne vnd die Ambslüth sollen alle Feyr- vnnnd Sontag bei 20 Schl. buess Ihre Seitenwehr zue Kirchen tragen, auch Menigklichen so bei vnnnd vor Gricht vnd Rhat ze thuen haben, Ihr Wehr antragen werden sollen. Ähnliche Verordnungen wurden erlassen in den Jahren 1637, 1648—50, 1662, 1663, 1677, 1686, 1696, 1699, 1701, 1708 und 1730. Das Tragen des Degens wurde freigestellt in den Jahren 1658, 1681, 1683, 1709 und 1711. In dieser Beziehung wurde allmählig immer mehr Freiheit gegeben.

An der Landesgemeinde musste früher jeder Stimmfähige den Degen tragen. 1698, 19. April verordnete der Rat: Es ist auszukünden, dass auf nächsten Sonntag Keiner, der über 14 Jahre alt, ohne seine Seitenwehr an der Landesgemeinde erscheinen soll bei 20 Schl. Buss. Daher mag es kommen, dass man von einem Mann, der das Stimmrecht verloren hat, sagt: er ist ehr- und gewehrlos, d. h. er darf nicht mehr die Seitenwehr tragen.

Wenn wir die Abgeordneten an der Tagsatzung zu Stans vom Jahre 1481 bei Schilling oder Ming III betrachten, dann sehen wir, dass dieselben ganz gleiche Degen trugen, wie der sel. Bruder Klaus.